

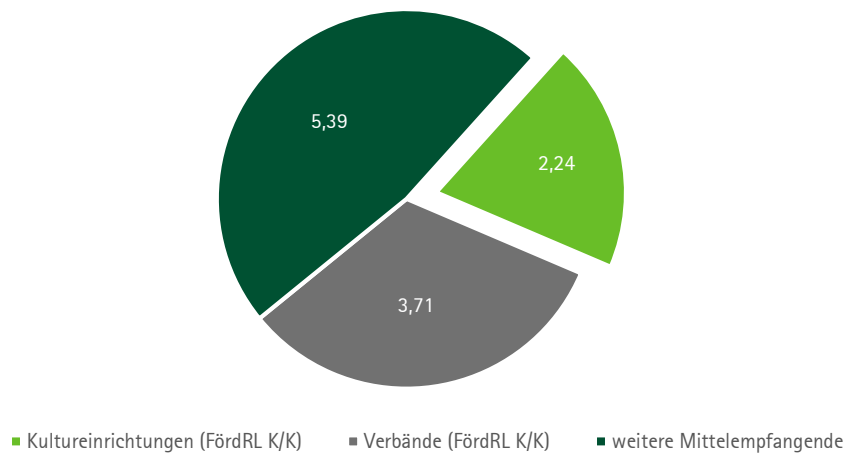
Das mit der Förderrichtlinie Kunst und Kultur gesteckte Förderziel, die kulturelle und regionale Vielfalt zu stärken, wurde die Kultureinrichtungen betreffend nicht erreicht. Der Ansatzpunkt hierfür soll schon im Haushaltsaufstellungsverfahren mit der Auswahl der zu veranschlagenden Kultureinrichtungen liegen.

Das SMWK soll angesichts vielfältiger Förderungen und Fördermittelgeber im Bereich der Kultur seine Förderarchitektur insgesamt neu ordnen.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der Freistaat fördert auf vielfältige Weise die Kultur in Sachsen. Hierzu gehört auch die institutionelle Förderung von Kultureinrichtungen und Verbänden, die für die Kunst und die Kultur in Sachsen besonders bedeutsam sind. Grundlagen dieser Förderung sind die Förderrichtlinie Kunst und Kultur (FördRL K/K)¹ und die ihr zugrunde liegende Förderkonzeption. Die Institutionen und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind neben Finanzierungsmitteln für weitere Projekte bei Kap. 12 05 Tit. 686 56 veranschlagt.
- ² Mit der Prüfung hat der SRH untersucht, ob die Fördermittelvergabe an die ausgewählten Kultureinrichtungen geeignet ist, die Zielsetzungen der Richtlinie zu erfüllen. Aufgrund deren Aktualität lag der Schwerpunkt der Prüfung auf den Zuwendungsverfahren des Jahres 2020. Dabei bezog sich die Prüfung ausschließlich auf Kultureinrichtungen. Diese wurden i. H. v. rd. 2,24 Mio. €² gefördert.

Abbildung 1: Verteilung der Haushaltsmittel bei Kap. 12 05 Tit. 686 56 im Hj. 2020 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Kultursparten und Regionalität

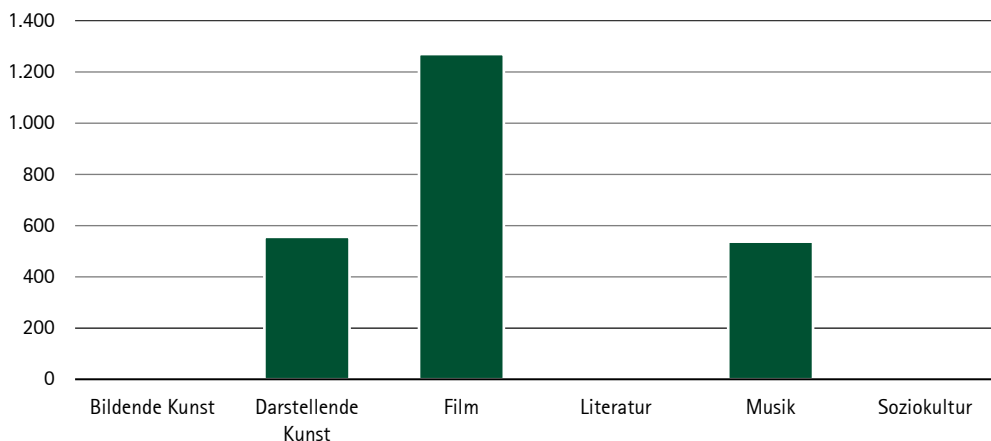
- ³ Die Förderung der Kultureinrichtungen zielt darauf ab, die Breite und die Vielfalt der sächsischen Kulturlandschaft zu stärken. Dies soll u. a. durch die Stärkung der kulturellen und der regionalen Vielfalt erreicht werden.

¹ Förderrichtlinie Kunst und Kultur vom 18. März 2019 i. d. F. vom 10. Dezember 2019.

² Hierzu zählen: Filminitiative Dresden e. V., Kunstbuerokino e. V., Leipziger DOK-Filmwochen GmbH, Musikfest Erzgebirge gUG, kurzwechtig e. V., Cinémathèque Leipzig e. V., Dresdner Sinfoniker e. V., Festivalkultur Sächsische Schweiz FEKUSS gGmbH, Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e. V., Schaubühne Lindenfels gAG, Sächsische Mozartgesellschaft e. V., LOFFT Theaterbetriebe gGmbH, projekttheater dresden e. V.

- 4 Was die kulturelle Vielfalt ausmacht, beschreibt die FördRL K/K. Danach können Kultureinrichtungen eine Zuwendung erhalten, sofern sie in der Hauptsache in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Musik oder Soziokultur tätig sind.
- 5 Die Verteilung der Fördermittel bezogen auf die verschiedenen Kultursparten lässt im Jahr 2020 den Schwerpunkt der Filmförderung erkennen. Die Sparten Bildende Kunst, Literatur und Soziokultur fanden überhaupt keine Berücksichtigung.

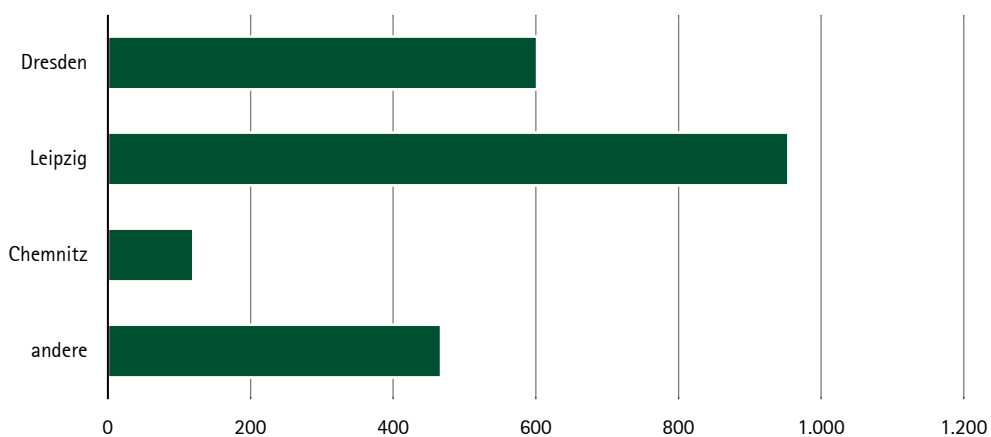
Abbildung 2: Spartenverteilung der Fördermittel im Hj. 2020 (T€)



Quelle: Eigene Darstellung.

- 6 Auch aus der regionalen Verteilung der Fördermittel im Jahr 2020 ergab sich eine auffällige Konzentration, die auf den urbanen Räumen lag. Neben den Kreisfreien Städten wurden Fördermittel auch in Große Kreisstädte (enthalten in der Kategorie „andere“) verteilt. Insbesondere der Schwerpunkt bei den Kreisfreien Städten Dresden und Leipzig ist auffallend. Lediglich mit der Förderung einer Kultureinrichtung wurden Mittel direkt in den ländlichen Raum gelenkt.

Abbildung 3: Regionale Verteilung der Fördermittel im Hj. 2020 (T€)



Quelle: Eigene Darstellung.

- 7 Trotz erheblicher Ausweitung des Kreises der geförderten Kultureinrichtungen in den vergangenen Jahren lassen regionale Verteilung und Spartenverteilung nicht darauf schließen, dass die selbst gesetzten Förderziele erreicht werden.

⁸ Die hier untersuchten Fördermaßnahmen bilden nur einen Teil der staatlichen Kulturförderung ab. Würde man eine Gesamtschau aller Kulturfördermaßnahmen vornehmen, könnte sich die Sparten- und die Regionalverteilung unter Umständen verschieben. Ein solcher Abgleich mit anderen Maßnahmen der Kulturförderung oder angrenzenden Förderbereichen anderer Ressorts, wie z. B. der Filmförderung, erfolgt aber durch das SMWK nicht. Dies erscheint dem SRH aber notwendig, um die kulturpolitischen Ziele möglichst effizient zu erreichen.

2.2 Effizienz der Förderung

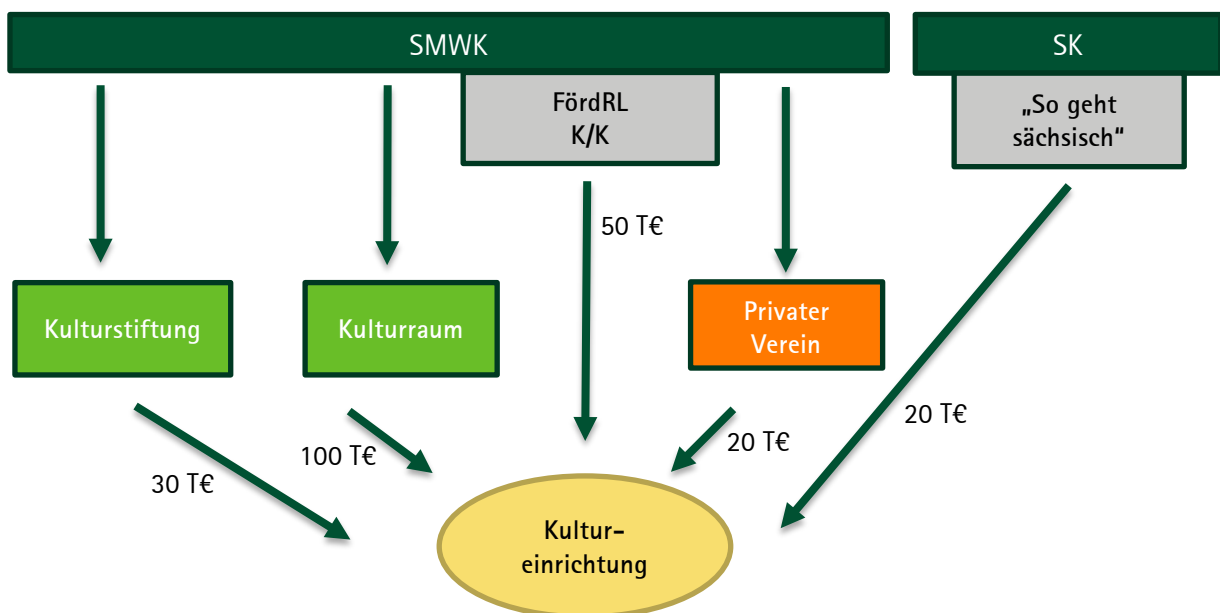
⁹ Neben der Förderung durch das SMWK erhielten fast alle Kultureinrichtungen weitere öffentliche Mittel.

¹⁰ So förderten z. B. die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen und die Kulturräume, aber auch der Freistaat selbst, bspw. durch die SK (u. a. „So geht sächsisch“, Filmförderung), die Kultureinrichtungen institutionell bzw. einzelne Projekte dieser Einrichtungen. Die Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen, z. B. anderer Ressorts, hatte das SMWK nicht dokumentiert. Auch war eine Quersubventionierung festzustellen, bei der eine Kultureinrichtung finanziell durch einen vom SMWK geförderten Verein unterstützt wurde.

¹¹ Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass die geförderten Kultureinrichtungen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung Mittel Dritter einwerben. Der SRH kritisiert jedoch den Umstand, dass hier Finanzierungsmittel der gleichen Quelle auf unterschiedlichem Weg, mit verschiedenen Zielsetzungen und Maßgaben die Kultureinrichtung für den gleichen Zweck erreichen. Zum einen ist damit nicht ausgeschlossen, dass Gleiches doppelt gefördert wird, zum anderen ist der Antrags- und Verwaltungsaufwand wesentlich erhöht.

¹² Das nachfolgende Förderbeispiel einer Kultureinrichtung im Jahr 2020 zeigt dies besonders deutlich:

Abbildung 4: Vorgefundene Förderstruktur



Quelle: Eigene Darstellung.

¹³ Bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Förderrichtlinie hat der SRH darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten der Doppel- und Mehrfachförderung bestehen und diese in geeigneter Weise auszuschließen sind.

¹⁴ Der SRH hat festgestellt, dass zahlreiche durch das SMWK geförderte Kultureinrichtungen eher dem Förderspektrum der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen als Projektförderung bzw. der Kulturräume, die zum Teil parallel zum SMWK ebenfalls institutionell förderten, entsprachen. Mit einer Verlagerung der Förderverfahren aus dem SMWK heraus auf die Ebene der Kulturstiftung oder der Kulturräume könnten Synergien im Mitteleinsatz gehoben werden. Angesichts der dargestellten Entwicklung soll das SMWK die Effizienz seines Verwaltungshandelns im Kulturförderbereich hinterfragen.

2.3 Institutionelle Förderung

- 15 Die Kultureinrichtungen werden institutionell gefördert. Eine institutionelle Förderung ist dann begründet, wenn die geförderte Institution, z. B. ein Orchester oder ein Ensemble, als solche besonders förderwürdig ist. Besteht das Interesse eher in den konkreten Vorhaben, die die Kultureinrichtung durchführt, ist die Projektförderung vorzugswürdig.
- 16 Der SRH hat in seiner Prüfung festgestellt, dass bspw. bei kleineren Festivals das staatliche Interesse eher in dem Projekt als in der Institution liegt. Bei Kultureinrichtungen, die schwerpunktmäßig auf reine Veranstaltungstätigkeit ausgerichtet sind und eine Plattform für Fremdproduktionen schaffen, stellt sich dem SRH die Frage, welche künstlerische Leistung auf die Institution entfällt.
- 17 Die institutionelle Förderung geht mit einer faktisch langfristigen Bindung von Haushaltsmitteln künftiger Haushalte einher, die die finanzielle Flexibilität zur Umsetzung sich verändernder kulturpolitischer Schwerpunktsetzungen nimmt.

3 Folgerungen

- 18 Schon im Haushaltsaufstellungsverfahren ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich mit dem veranschlagten Portfolio an geförderten Kultureinrichtungen die angestrebte kulturelle und regionale Vielfalt verwirklichen lässt. Sollen weitere Kultureinrichtungen in die Förderung aufgenommen werden, ist zu prüfen, ob die regionale und kulturelle Vielfalt sich dadurch erhöht. Diese Weichenstellung ist geboten, da sich der Freistaat ansonsten immer weiter von seinem Förderziel entfernen wird. Unabhängig davon soll sorgsam bedacht werden, welchen kulturellen Angeboten sich die finanzielle Unterstützung des Freistaates zuwenden soll. Hierzu gehört auch, dass bei bereits in der Vergangenheit geförderten Kultureinrichtungen in jedem Fall kritisch zu prüfen ist, ob die Förder Voraussetzungen noch vorliegen.
- 19 Das SMWK hat Kennziffern zu setzen, die die Spartenvielfalt und den Regionaleffekt messbar machen, um so die Kulturförderung korrigierend lenken zu können.
- 20 In Anbetracht der vielfältigen Fördermaßnahmen und Mittelgeber im Bereich der Kulturförderung sollte das SMWK seine Förderarchitektur insgesamt neu ordnen. Nach Ansicht des SRH würde das nicht nur die Verwaltungseffizienz erhöhen, sondern auch dem effektiven Fördermitteleinsatz dienen. Nicht zuletzt würde es den Aufwand bei den Kultureinrichtungen verringern, wenn die Förderung aus einer Hand erfolgt.
- 21 Die Förderrichtlinie soll auch die Möglichkeit der Projektförderung zulassen. Dies erfordert in zukünftigen Haushalten auch eine angepasste Veranschlagung.

4 Stellungnahme

- 22 Das SMWK gab an, dass es die Folgerung des SRH zur Erreichung der Förderziele „kulturelle und regionale Vielfalt“ nicht nachvollziehen könne. Die institutionelle Förderung nach der FördRL K/K betreffe neben den vom SRH geprüften Kultureinrichtungen auch sächsische Landesverbände, die in den Kultursparten Bildende Kunst, Literatur und Soziokultur gefördert wurden.
- 23 Die Feststellung des SRH, wonach Fördermittel zumeist in die großen urbanen Kulturzentren Dresden und Leipzig gingen, sei vordergründig zutreffend. Die Tätigkeiten der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger sei aber selten ausschließlich auf den originären Sitz der Geschäftsstelle beschränkt, der aus unterschiedlichen historischen und infrastrukturellen Gründen oftmals in einem urbanen Zentrum liege. In aller Regel liege eine landesweite Tätigkeit vor. Aus dem Sitz des Zuwendungsempfängers seien daher keine pauschalen Rückschlüsse auf dessen Einzugs- und Wirkgebiete und somit die regionale Wirkung der Fördermittel abzuleiten.
- 24 Das SMWK sicherte zu, weiterhin im Rahmen der Haushaltsaufstellung kritisch zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen noch vorlägen und welchen Beitrag die geförderten Kultureinrichtungen zur kulturellen und regionalen Vielfalt leisteten.

- ²⁵ Mess- und vor allem vergleichbare „Kennziffern“ könnten nach Angaben des SMWK im Kulturbereich – der sich aufgrund einer sehr differenzierten Systematik als ungewöhnlich heterogen darstelle – nicht ohne Weiteres definiert und einheitlich über alle Kultursparten hinweg etabliert werden. Zwar könne eine Regionalisierung beispielsweise als wünschenswertes Ziel formuliert werden, dadurch entstehe aber noch keine förderwürdige Kultureinrichtung im ländlichen Raum. Künstlerinnen und Künstler ließen sich letztlich vor allem dort nieder, wo sie aus ihrer Sicht die besten Bedingungen für ihr künstlerisches Schaffen vorfänden. Dies sei als ein Teilaspekt der künstlerischen Freiheit zu verstehen und sollte keiner staatlichen Einflussnahme unterliegen.
- ²⁶ Unabhängig davon sei das SMWK im Rahmen seiner strukturellen Überlegungen im Bereich der Fördersystematik bestrebt, jeweils geeignete Instrumente zur Vergleichbarkeit und Zielerreichungskontrolle zu entwickeln, die den dargestellten Herausforderungen entsprächen und gleichzeitig die unterschiedlichen Anforderungen und Förderzwecke hinreichend berücksichtigten.
- ²⁷ Derzeit würden im Zusammenhang mit einer aktuell übergreifenden Betrachtung der Förderstruktur der Bereiche Kunst und Kultur sowie der zugehörigen Sparten im Freistaat Sachsen unterschiedliche Szenarien analysiert, die sich u. a. auch mit den langjährigen Förderungen und deren Fördergrundlagen und Einordnungen in die Gesamtstruktur auseinandersetzen. Im Rahmen dieser Betrachtung würden die Vorschläge des SRH, soweit geeignet und zielführend, berücksichtigt.

5 Schlussbemerkungen

- ²⁸ Der SRH begrüßt, dass sich das SMWK mit der Förderstruktur der Bereiche Kunst und Kultur in einer übergreifenden Betrachtung befasst.
- ²⁹ Im Übrigen bleibt der SRH bei seiner Auffassung. Die Förderung von Kultureinrichtungen, deren Tätigkeit auf ein direktes und unmittelbares Kulturschaffen gerichtet ist, stellt einen abgegrenzten Förderbereich dar. Für diesen gelten dann auch die mit der Förderung verbundenen Ziele, wie die Stärkung der kulturellen und regionalen Vielfalt.
- ³⁰ Dem SRH ist bewusst, dass der Sitz und der Wirkungskreis der Zuwendungsempfänger nicht identisch sind und auch nicht sein müssen. Dennoch ergab die Prüfung sowohl hinsichtlich des Fördervolumens als auch der Zahl der Förderungen eine Unterpräsentation von Förderungen, die in die ländlichen Räume gelangten. Aufgrund fehlender Kennziffern, die die mit der Förderung erzielten Effekte für den ländlichen Raum messbar machen, bleibt unklar, ob und in welchem Umfang das vom SMWK selbst gesetzte Förderziel erreicht wird. Herangezogen werden könnten hierfür aus Sicht des SRH z. B. Besucherzahlen und das Einzugsgebiet der Veranstaltungen als Kennziffern.
- ³¹ Im Übrigen sieht der SRH keinen Eingriff in die künstlerische Freiheit, wenn freiwillige staatliche Leistungen eine Lenkungsfunktion haben.